

Interpellation Wasserfallen-Goldach vom 3. Juni 2014 (25 Mitunterzeichnende)

Erhalt der Unterstufen der Sonderschule Oberfeld in Marbach, der Hochsteig in Wattwil und des tipiti Jahrzeitenhauses in St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. August 2014

Sandro Wasserfallen-Goldach erkundigt sich in seiner Interpellation vom 3. Juni 2014 nach den Gründen für die Streichung der Unterstufenklassen in den Sonderschulen Oberfeld in Marbach, der Hochsteig in Wattwil und des tipiti Jahrzeitenhauses in St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die vom Interpellanten erwähnten Änderungen sind im Sonderpädagogik-Konzept enthalten, das am 30. April 2014 vom Erziehungsrat bis Ende September 2014 in eine Vernehmlassung gegeben worden ist. Nach Auswertung der Vernehmlassung wird das Konzept gegebenenfalls überarbeitet, bevor dies durch den Erziehungsrat erlassen und von der Regierung genehmigt wird.

Grundlage für das vorliegende Sonderpädagogik-Konzept bilden der XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (ABI 2013, 2487) mit der Botschaft der Regierung zum entsprechenden Entwurf (ABI 2013, 308 ff.). In der Botschaft wurden die zentralen Punkte des nun vorliegenden Konzepts bereits beschrieben. Ein erster Entwurf des Sonderpädagogik-Konzeptes wurde als Ergänzung zur Botschaft und zu deren Konkretisierung den damaligen Vernehmlassungsinstanzen zugestellt. Kernpunkte des Konzepts bilden die vom Erziehungsrat genehmigten Leitsätze zur sonderpädagogischen Versorgung im Kanton St.Gallen. Diese Grundstrategie wurde mit den Beteiligten systematisch entwickelt. Die Vernehmlassung zur Botschaft und zum Entwurf der Regierung zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wiesen in vielen Punkten ein breites Meinungsspektrum auf, wobei die Hauptstossrichtung der Vorlage im Grundsatz begrüsst wurde. Die unterschiedlichen Standpunkte und Bewertungen polarisierten sich in verschiedenen Spannungsfeldern, z.B. Forderungen nach Ausbau des Platz- und Leistungsangebots in Sonderschulen und Ausbau der zur Verfügung stehenden Ressourcen einerseits und die Forderung nach Optimierung und einer effizienteren Organisation der Sonderschulangebote andererseits.

Bereits in ihrer Botschaft hat die Regierung darauf hingewiesen, dass die verstärkte Bedarfsorientierung und Regionalisierung des Sonderschulangebots zu gewissen Umlagerungen (Abbau bestehender und Aufbau neuer Kapazitäten) führt, namentlich auf den Feldern der Sprachheilschulung und der Behandlung von Verhaltensstörungen. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat die Vorlage und die geplanten Änderungen im Sonderpädagogik-Konzept ausführlich beraten. Im Zentrum der Diskussion standen dabei u.a. die Forderung nach einer vergleichbaren Sonderschulversorgung in den Regionen und die Kostenneutralität der Vorlage. Mit der Zustimmung zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz im September 2013 hat der Kantonsrat für die künftige Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen einen Meilenstein gesetzt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei Verhaltensschwierigkeiten ist es oft schwierig, die Schwere der Störung und den besonderen Bildungs- und Erziehungsbedarf zu erfassen. Die Beurteilung hängt von der Perspektive der Lehrpersonen, der Eltern, der Einschätzung der Fachpersonen und der Kultur der Gemeinde im Umgang mit Heterogenität ab. Entsprechend problematisch ist eine generelle Aussage, in welcher Struktur Kinder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten unterrichtet und gefördert werden sollen. Verhaltensauffällige Kinder werden heute je nach Region uneinheitlich beschult: Stehen in einer Region Plätze in einer Tagessonderschule für Kinder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zur Verfügung, so wird tendenziell eher ein Sonderschulbesuch verfügt, als in Regionen ohne solche Angebote. (So stammen z.B. 12 der insgesamt 15 Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten im Unterstufenalter aus den Wahlkreisen Toggenburg und St.Gallen, Regionen mit einem entsprechenden Angebot.) In diesem Fall werden die betroffenen Kinder in der Regel in der Regelklasse belassen und mit begleitenden Massnahmen gefördert.

Das Sonderpädagogik-Konzept geht von folgenden Grundsätzen aus: Für Kinder, deren Behinderung den Unterricht in der Regelschule zulässt, sollen so weit wie möglich keine Sonderschulung verfügt werden; sie sollen in der Regelschule belassen werden. Für Kinder mit starker Behinderung bzw. intensivem besonderem Bildungsbedarf hingegen soll der Sonderschulbesuch angeordnet und vollzogen werden. Mit Blick auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Verhältnismässigkeit ist beim Auftreten von Verhaltensschwierigkeiten in den ersten Schuljahren in jedem Einzelfall die sowohl für das Kind als auch für sein Umfeld am besten geeignete Lösung zu wählen. Im Normalfall ist dies die Regelschule mit sonderpädagogischer Unterstützung, allenfalls ergänzt durch begleitende erzieherische Massnahmen. Unterstützungsangebote sind Therapien, schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerförderung (ISF) sowie begleitende erzieherischen Massnahmen. In die sonderpädagogischen Unterstützung eingeschlossen ist auch eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) durch die entsprechend spezialisierte Sonderschule, die bei auftretenden Schwierigkeiten – beispielsweise im Bereich Verhalten durch die Regelschulen direkt bei der entsprechenden Sonderschule angefordert werden kann.

Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Unterstufenalter mit schweren Lern- und Verhaltensstörungen, die aufgrund der familiären Situation nicht nur eine individuelle schulische Förderung, sondern auch eine professionelle sozialpädagogische Betreuung benötigen, stehen weiterhin Sonderschulinternate zur Verfügung.

2. Laut Versorgungskonzept wird das Platzangebot für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Verhaltensschwierigkeiten in Tagessonderschulen insgesamt nicht reduziert; geplant ist hingegen eine Verlagerung. Heute werden total 15 Schülerinnen und Schüler im Unterstufenalter in Tagessonderschulen beschult. Diese Plätze sollen künftig Jugendlichen im Pubertätsalter, d.h. der Mittel- und Oberstufe zur Verfügung stehen. Betroffen sind Jugendliche, die nicht mehr in der Lage sind, das soziale Gefüge in einer Regelklasse wahrzunehmen, daraus einen Nutzen zu ziehen und vom Klassenunterricht zu profitieren. Verbleiben diese Jugendlichen in der Regelklasse, wird oft die Beschulung der Klasse beeinträchtigt. Hier besteht ein erheblicher Mangel an zur Verfügung stehenden Plätzen. Es ist vorgesehen, als Ergänzung zu den bestehenden Angeboten zwei neue Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler der Mittel- und der Oberstufe in Regionen ohne Zugang zu einer Tagessonderschule zu eröffnen. Dies betrifft den Raum vom Werdenberg über das Sarganserland bis zu Region See-Gaster.

3. Eine Beschulung in einer Sonderschule bedeutet für das Kind, insbesondere für das jüngere Kind der Unterstufe, eine einschneidende Massnahme, die nur in Ausnahmefällen verfügt werden soll. Forschungsarbeiten vergangener Jahren weisen darauf hin, dass die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf im Grenzbereich durch integrierte schulische Förderung (ISF) in der Regelklasse gleichwertig ist mit separativen Massnahmen in Kleinklassen und Sonderschulen. Im Weiteren zeigen Ergebnisse aus der Forschung, dass nicht nur die Lernfortschritte dieser Kinder in der Regelklasse beachtlich sind, sondern auch diejenigen der übrigen Kinder nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung dazu ist jedoch eine Unterrichtsgestaltung, welche die unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

4. Kernziele des Sonderpädagogik-Konzepts ist ein bedarfsgerechtes und ausgeglichenes Sonderschul-Angebot in den Regionen. Unter der politischen Vorgabe der Kostenneutralität kann eine ausgeglichene Versorgung der Regionen im Bereich der schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten nur durch eine verstärkte Bedarfsorientierung, eine Regionalisierung des Sonderschulangebots sowie durch gewisse Umlagerungen erreicht werden.